

Satzung

vom 15. Januar 2010 mit Änderungen vom 19. Dezember 2015

„Die Singgemeinschaft Frasdorf ist ein kultureller Verein, parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Der Mensch im Zeitalter der Technik und der fortschreitenden Automation ist in Gefahr, die Verbindung mit den Werten des Geistigen und Seelischen zu verlieren und sein Leben einseitig von materiellen Interessen bestimmen zu lassen. Dieser Gefahr vermag die Macht des Musischen entgegen zu wirken. Die Musik als unmittelbarste der Künste nimmt im musischen Raum eine Vorrangstellung ein. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Musik und das Singen als ihre ursprünglichste Äußerung unserem Leben zu verbinden. Diese Erkenntnis bildet die Grundlage für das Wirken unserer Singgemeinschaft.“

Aus der ersten Satzung der Singgemeinschaft Frasdorf, 1973

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Singgemeinschaft Frasdorf“.

Der Verein hat seinen Sitz in Frasdorf.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, im speziellen der Chormusik.

Der Verein wird zu diesem Zweck

- Chorproben abhalten und dabei geistliche und weltliche Musikstücke einüben
- Konzerte ausrichten
- den Dienst als Kirchenchor ausüben
- sich um die Ausbildung des Nachwuchses bemühen (z.B. Kinder- und Jugendchor)

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird unterschieden in aktive, fördernde und Ehrenmitglieder.

Aktives Mitglied kann jede entsprechend begabte Person sein (ggf. Aufnahmetest).

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person sein, die die Bestrebungen des Chors unterstützen will, ohne selber zu singen.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Über die Aufnahme von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen, andernfalls erlöschen die Rechte als aktives Mitglied nach Nichtteilnahme an der Probenarbeit von einem Jahr oder länger.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe die Vorstandschaft festsetzt.

Die Höhe des Beitrages wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Schriftführer, dem Kassier, dem stellvertretenden Kassier, sowie zwei Notenwarten. Zur Wahl stehen lediglich aktive Mitglieder. Die Vorstandschaft wird von den aktiven Mitgliedern der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wahlvorschläge sind frühzeitig bei der Vorstandschaft einzureichen. Wahlvorschläge, die nicht bis eine Woche vor der Wahl eingegangen sind, bleiben unberücksichtigt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes kommissarisch. Spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung finden Neuwahlen des vakanten Posten statt. Die turnusmäßige Wahlperiode bleibt davon unberührt.

§ 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Ernennung und Entlassung der Chorleiter
- Beschaffung und Pflege des Notenmaterials
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Logistische Organisation von Veranstaltungen
- Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
- Pflege der Homepage
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der 1. Vorstand oder der 2. Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Sitzungen der Vorstandschaft

Für die Sitzungen der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorstand rechtzeitig einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon jedoch mindestens 1. oder 2. Vorstand, anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes. Über jede Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entlastung der Vorstandschaft

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorstand geleitet. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter außerhalb der Vorstandschaft übertragen werden. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Vorstandswahlen sind den aktiven Mitgliedern vorbehalten. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorstand als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen aktiven und fördernden Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Im Falle von Wahlen ist das Protokoll darüber hinaus vom Wahlleiter zu unterschreiben.

§ 13 Chorleiter

Der Chorleiter wird durch die Vorstandschaft auf unbefristete Zeit ernannt und entlassen. Der Chorleiter gehört nicht dem Gremium der Vorstandschaft an. Er nimmt jedoch an den Vorstandssitzungen teil und genießt gleichberechtigtes Stimmrecht, mit Ausnahme bei Entscheidungen, die seine Person betreffen.

Der Chorleiter hat darüber hinaus Richtlinienkompetenz in rein musikalischen Angelegenheiten. Der Chorleiter gilt als aktives Mitglied, ist jedoch beitragsfrei.

§ 14 Verantwortliche in Sonderpositionen

Personen, die für die Singgemeinschaft Frasdorf regelmäßig besondere Aufgaben im Sinne des Vereinsziels übernehmen, wie zum Beispiel Leitung des Kinderchors, Chorleitung bei Beerdigungen, Orgelbegleitung, etc. haben den Status beitragsfreier Mitglieder.

§ 15 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

§ 16 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen, darüber der Mitgliederversammlung zu berichten und den Vorstand zu entlasten.

§ 17 Beitragsordnung

In der Beitragsordnung sind die Höhe der Beiträge, die Zahlungsfrist und die Zahlungsmodalitäten geregelt. Sie wird von der Vorstandschaft beschlossen. Jede Änderung der Beitragsordnung ist allen Mitgliedern vor Inkrafttreten mitzuteilen.

§ 18 Pauschale Aufwandsentschädigungen

Den Mitgliedern der Vorstandschaft, dem Chorleiter, sowie Verantwortlichen in Sonderpositionen dürfen pauschale Aufwandsentschädigungen aus Vereinsmitteln gezahlt werden. Die Vorstandschaft hat über jeden konkreten Einzelfall zu entscheiden. Die innerhalb eines Jahres kumulierten Zuwendungen dürfen die Höhe der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz nicht übersteigen.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Frasdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturell musikalische Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung vom 15. Januar 2010 mit Änderungen vom 19. Dezember 2015 tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
Das ist der 19. Dezember 2015.